



Fischereigenossenschaft Schwäbische Donau
Körperschaft des öffentlichen Rechts

1. Vorsitzender

┌
Fischereigenossenschaft Schwäbische Donau (K.d.ö.R.)

Regierung von Schwaben
Frohnhof 10
86152 Augsburg

┐

Günther Ruck
Allewindstraße 2
89423 Gundelfingen a.d. Donau
Telefon +49(0) 162-73 16 213
E-Mail gruck208@outlook.de

└

┘

Gundelfingen a.d. Donau, 31.07.2022

Hochwasserschutz Aktionsprogramm Schwäbische Donau – Rückhalte-Projekt; hier: Raumordnungsverfahren für die Rückhalteräume Leipheim, Helmeringen, Bischofswörth/Christianswörth, Neugeschüttwörth, Zankwert, Tapfheim und Donauwörth;

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Vorsitzender der Fischereigenossenschaft Schwäbische Donau, Anteilseigentümer des vom RHR Helmeringen betroffenen Donaufischereirechts, Nebenerwerbsfischer und Bewohner der Stadt Gundelfingen nehme ich fristgerecht zum ROV über das Rückhalte-Projekt Schwäbische Donau zwischen Iller- und Lechmündung Stellung. Grundsätzlich wird die Notwendigkeit und die angestrebte Wirksamkeit des Projektes für den Hochwasserschutz nicht in Frage gestellt.

Vorbemerkung zum ROV

Die Bayerische Hochwasserstrategie verfolgt folgende übergeordnete Ziele:

- Hochwasserrisiko für Mensch, Wirtschaft, Umwelt und Kulturerbe reduzieren.
- Rückgewinnung und Wiederherstellung von ehemals natürlichen Hochwasserrückhalteflächen.
- Möglichst effektive Nutzung der zurückgewonnenen Rückhalteflächen, um Belastungen zu minimieren und Nutzen zu maximieren.

Das Hochwasserschutz-Aktionsprogramm 2020plus sowie das bayerische Flutpolderprogramm baut hierauf auf.

Das nun zur landesplanerischen Beurteilung vorgelegte Rückhalte-Projekt Schwäbische Donau zwischen Iller- und Lechmündung umfasst sieben Rückhalteräume zwischen den Städten Leipheim und Donauwörth.

Aufgrund der Größe, Standort, Auswirkungen und der langfristigen Beeinträchtigung des in Anspruch genommenen Raums sind sowohl das Gesamtvorhaben als auch die einzelnen Rückhalteräume zweifelsfrei als Vorhaben von erheblicher überörtlicher Raumbedeutsamkeit i.S.d. Art. 24 Abs. 1 BayLplG einzustufen, für die ein Raumordnungsverfahren durchzuführen ist.

Die Raumordnung hat laut ihrer gesetzlichen Grundlage die Aufgabe, den gesamten Raum durch zusammenfassende, überörtliche und fachübergreifende Raumordnungspläne, durch raumordnerische Zusammenarbeit und durch Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu ordnen, zu entwickeln und zu sichern.

Dabei koordiniert sie zukunftsbezogen alle raumbedeutsamen Planungen Aktivitäten und Sie stimmt diese in einer dem gesellschaftlichen Verständnis und der Demokratie gemäßen Art und Weise aufeinander ab, sofern diese Auswirkungen auf die Sicherung, Ordnung und Entwicklung des Raumes haben. Die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum sollen dabei in Einklang gebracht, auftretende Konflikte ausgeglichen und vorsorgliche Entscheidungen für Raumnutzungen und -funktionen getroffen werden.

Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben folgt die Raumordnung der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung: Soziale, wirtschaftliche und kulturelle Ansprüche an den Raum sollen mit seinen ökologischen Funktionen bei der Gestaltung des Raumes (in Form von Planungen und Maßnahmen) harmonisiert werden und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung– das heißt einem tragfähigen Gleichgewicht – führen.

Wichtige Leitziele sind unter anderem: Die Herstellung und Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Räumen, der nachhaltige Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, die Sicherung von Entwicklungspotenzialen, die Gewährleistung einer nachhaltigen Daseinsvorsorge in der Verantwortung gegenüber künftigen Generationen und die Unterstützung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums und von Innovationen (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 Raumordnungsgesetz (ROG)).

Vorhaben, die einem Raumordnungsverfahren unterliegen, sind unter den o.g. Aspekten auf ihre Räumverträglichkeit zu überprüfen. Hierbei sind die raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter überörtlichen Gesichtspunkten einschließlich der überörtlich raumbedeutsamen Belange des Umweltschutzes zu prüfen. Insbesondere ist die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu prüfen und zu beurteilen (Art. 24 Abs. 2 BayLplG).

Für die Abstimmung des Vorhabens mit dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) stellt sich aktuell das Problem, dass sich die Themenfelder „Für gleichwertige Lebensverhältnisse und starke Kommunen“, „Für nachhaltige Anpassung an den Klimawandel und gesunde Umwelt“ in einem Teilfortschreibungsverfahren befand, welches während der Auslegung der Raumordnungsunterlagen abgeschlossen wurde.

Im Verwaltungsrecht gilt der Grundsatz, dass im ROV das zum Tag der Entscheidung geltende LEP als Beurteilungsgrundlage herangezogen werden muss.

Die in den Planunterlagen aufgezeigten Grundsätze und Zielvorgaben der Landesentwicklungsplanung sind daher nicht mehr korrekt und bedürfen der Anpassung.

1. Einordnung des Vorhabens

Das Rückhalte-Projekt Schwäbische Donau zwischen Iller- und Lechmündung ist rechtlich als wasserwirtschaftliches Vorhaben einzustufen und als Vorhaben des Gewässerausbaus entsprechend im Kontext eines wasserrechtlichen Verfahrens zu betrachten.

Die geplanten Rückhalteräume dienen in erster Linie der gesteuerten und ungesteuerten Hochwasserentlastung, die bei extremer Wasserführung der Donau statistisch alle 75 Jahre bzw. seltener im sog. Überlastfall zum Schutz von Siedlungsflächen und wichtiger Infrastruktur der Unterlieger zum Einsatz kommen soll. Diese Maßnahme ist notwendig, da durch die wasserbaulichen Eingriffe der letzten beiden Jahrhunderte (insbesondere die Donaukorrektion), den fortschreitenden Verlust natürlicher Retentionsflächen, das Zulassen von Bebauung in hochwassergefährdeten Lagen und den durch den Klimawandel prognostizierten Zunahme von Extremwetterverhältnissen die Wahrscheinlichkeit von Extremhochwasserereignissen mit hohen wirtschaftlichen und materiellen Schäden sowie menschlichen Opfern (wie z.B. im Ahrtal) erhöht. Objektiv betrachtet, soll damit einer Fehlentwicklung begegnet werden, die durch die bisherige Gewässerbewirtschaftung der staatlichen Wasserwirtschaft in dieser Weise erst entstanden ist.

An vier der geplanten sieben Rückhalteräume sollen als naturschutzfachliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahme zudem regelmäßige (jährlich mehrfache) ökologische Flutungen zur Aufwertung von Biotoptypen der Aue und auentypischer Tierlebensräume vorgesehen werden. Auch hier muss festgestellt werden, dass die Entkopplung der Aue vom Gewässerregime der Donau bislang durch die Wasserwirtschaft gefördert bzw. hingenommen wurde. Trotz der eindeutigen Zielvorgaben des LEP, der Regionalplanungen, den Bewirtschaftungszielen der jeweiligen Natura2000 Gebieten und des WHG zur Vernetzung der Flüsse mit deren Aue und dem Auftrag Auenbiotope und Altwässer zu erhalten, sanieren und zu reaktivieren, wurden im gesamten Donauroum zwischen Iller- und Lechmündung bis heute keine Anstrengungen unternommen, dieses Defizit entsprechend auszugleichen.

Obwohl die Rolle der Wasserwirtschaft an der heutigen Situation kontrovers diskutiert werden kann, ist das Rückhalte-Projekt Schwäbische Donau zwischen Iller- und Lechmündung objektiv betrachtet ein geeignetes Vorhaben, um die Ziele des bayerischen Hochwasserschutzprogramms zu erreichen. Die Unterlagen zur Hydrologie, Hydraulik und das hydraulische Grundwassermodell wurden nach meiner Auffassung gewissenhaft und nach Stand der Technik erstellt. Augenscheinliche Fehler sind in diesen technischen Plansparten nicht zu erkennen.

Im jetzigen Raumordnungsverfahren steht jedoch im Vordergrund, entsprechend Art. 25 Abs. 3 Landesplanungsgesetz (BayLplG) **die raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter überörtlichen Gesichtspunkten zu bewerten**. Die Pläne des Vorhabensträgers haben daher neben der Beschreibung des Vorhabens nach Art und Umfang, Bedarf an Grund und Boden sowie vorgesehenen Folgefunktionen, einschließlich der vom Träger des Vorhabens eingeführten Alternativen unter Angabe der wesentlichen Auswahlgründe insbesondere eine **Beschreibung der entsprechend dem Planungsstand zu erwartenden erheblichen Auswirkungen des Vorhabens, insbesondere auf die Wirtschafts-, Siedlungs- und Infrastruktur sowie auf die Umwelt, und der Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder zum Ausgleich erheblicher Umweltbeeinträchtigungen sowie der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren Eingriffen in Natur und Landschaft** zu enthalten.

Mit der Errichtung der Rückhalteräume wird unstrittig in das bisherige Hochwasserregime der Donau eingegriffen. Zudem sind für den Betrieb und die Steuerung der Rückhalteräume die Errichtung von Bauwerken an allen Standorten sowohl für die Planungsvarianten A und B notwendig. Der Betrieb bzw. die Funktion der geplanten Rückhalteräume ist auf Dauer zumindest auf einen Zeitraum von mehreren Generationen ausgerichtet und ausgelegt.

Mit dem Vorhaben sind daher kurzfristige, als auch langfristige Eingriffe in den regionalen Raum, dem Gewässer- und Naturhaushalt verbunden. Durch den Betrieb und Sicherung der Rückhaltefläche für den Hochwasserschutz und den ökologischen Flutungen ist in diesen Räumen und in deren

Einwirkungsbereich mit besonderen Einschränkungen und Restriktionen zu rechnen, die im ROV mit den Erfordernissen der Raumordnung der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung abgeglichen werden sollten.

2. Mängel der Verfahrensunterlagen

Die zur landesplanerischen Beurteilung vorgelegten Unterlagen und Pläne weisen sowohl für das Gesamtprojekt als auch für die jeweiligen Planungsvarianten der Einzelstandorte offensichtliche Mängel, Lücken und Widersprüche auf, auf die in den folgenden Punkten näher eingegangen wird:

2.1 Falsche Erfassung der fischereilichen Bestandsverhältnisse

In der Bestandsdarstellung der einzelnen Rückhalträume sind die Angaben zu den fischereilichen Verhältnissen teilweise unrichtig oder unvollständig. Insbesondere die Abgrenzung der Donaufischereirechte wurde völlig falsch vorgenommen. Die Aufstellung des Vorhabensträgers stellt weder die Eigentumsverhältnisse (selbstständige Fischereirechte, Koppelfischereien), noch die aktuelle Bewirtschaftungsform (Eigenbewirtschaftung, Verpachtung, Erwerbsfischerei etc.) noch die Bewirtschaftungsintensität in den betroffenen Teilregionen richtig dar.

Dieser offensichtliche Fehler ist nicht nachvollziehbar, da die Fischereigenossenschaft Schwäbische Donau als Vertreter der betroffenen Fischereirechtsinhaber sich aktiv und stets kooperativ im Dialogprozess dieses Vorhabens eingebracht und der Wasserwirtschaftsverwaltung auch ein aktuelles Fischereikataster für diesen Bereich zur Verfügung gestellt hat. Zudem sollten die fischereilichen Verhältnisse der Donau der Wasserwirtschaftsverwaltung auch deshalb bekannt sein, da die in das Fischereigrundbuch eingetragenen, eigentumsgleichen Fischereirechte das Eigentum des Freistaats Bayern an der Donau beschweren und bei ordnungsgemäßer Wahrung dieser Rechte die Bewirtschaftung im gegenseitigen Dialog erfolgen sollte.

Die Pflicht zur Berücksichtigung der Fischerei bei diesem Vorhaben ergibt sich unmittelbar aus Art. 1 Abs. 4 des Bayerischen Fischereigesetzes (BayFiG). Demnach liegt eine nachhaltige Fischerei im öffentlichen Interesse und ist als ein wesentliches, die bayerische Kulturlandschaft mitprägendes Kulturgut zu erhalten und zu fördern. Dieses gesetzlich verankerte Leitbild bindet den Vorhabensträger unmittelbar und ist im ROV zu berücksichtigen.

Zwar sind keine Tatsachen ersichtlich, die eine grundsätzliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Fischereirechte in ihrem Umfang oder Einschränkungen der dinglichen Rechte an sich erkennen lassen. Aufgrund der Größe des Vorhabens, den vorgesehenen Bauwerken, der geplanten Betriebsweise und der staatlichen Inanspruchnahme der Rückhaltegebiete kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Formen der erlaubten Fischereiausübung oder die fischereiliche Bewirtschaftung in diesen Gebieten beeinträchtigt oder teilweise faktisch verhindert werden.

Die Fischerei ist in der Donauregion zwischen Iller und Lechmündung sowohl ein besonders stark gelebtes Kulturgut als auch ein stabiler Wirtschaftsfaktor der Region mit stetiger Wachstumsprognose. Die sozioökonomische Wertschöpfung der Fischerei (Erlöse der Erlaubnisscheine, Aufwendungen für Besatzfische, Angelausrüstung, touristische Erlöse durch Urlaubsfangler, Aufwendungen für Habitatverbesserungen, Sammlung und Entsorgung von Zivilisationsmüll in und entlang der Gewässer, Fischverkauf, regelmäßige Bestandskontrollen durch beauftragte Fachleute etc.) kann im Planungsraum mit jährlich über 1 Million Euro angenommen werden.

Der überwiegende Teil der betroffenen Gewässer werden über Verpachtung und über die Ausgabe von Fischereierlaubnisscheinen bewirtschaftet. Ohne diese Einnahmen können die hohen Aufwendungen (insbesondere Besatz und Gewässerpflegemaßnahmen) für die Erfüllung der gesetzlichen Hegeverpflichtung nicht aufgebracht werden. Diese Bewirtschaftungsform setzt voraus, dass die Gewässer für eine ordnungsgemäße und tierschutzgerechte Fischereiausübung und notwendige Hegemaßnahmen sowohl für die Fischereiberechtigten, als auch für die Fischereiausübungsberechtigten (Erlaubnisscheininhaber) weiterhin entsprechend zugänglich und bei unzumutbarer fußläufiger Erreichbarkeit auch per Kfz anfahrbar sind. Sofern bislang keine straßenverkehrsrechtliche oder privatrechtliche Wegenutzung vorliegt, ist im Interesse der Fischerei unter Berücksichtigung möglicher Interessenskollisionen ein entsprechendes (Verkehrs-) Lenkungskonzept im Bereich der geplanten Rückhalteräume zu erarbeiten. Die Erfüllung der Hegeverpflichtung und die damit verbundene Bewirtschaftungsform steht im öffentlichen Interesse. Ohne die Ökosystemleistung der Fischerei wäre die Zielerreichung der WRRL sowie der Erhalt der aquatischen Biodiversität nachweislich nicht möglich und müsste durch aufwendige Maßnahmen des Staates kompensiert werden. **Einschränkungen der Fischerei durch das Vorhaben die die kulturelle und ökonomische Wertschöpfung des Fischereisektors sowie deren Leistung für den Arterhalt in der Region nachhaltig schwächen, sind auszuschließen.**

Ebenso unbeachtet bleibt die Tatsache, dass unmittelbar im Bereich des geplanten RHR Helmering einer der letzten im schwäbischen Donauebiet (neben-) erwerbsmäßigen Flussfischer aktiv ist. Die erwerbsmäßige Flussfischerei wurde in der Vergangenheit maßgeblich durch die wasserbaulichen Entscheidungen und Maßnahmen des Staates fast zum Erliegen gebracht, da diese ursächlich für den Einbruch der Ertragsfähigkeit der Gewässer und Rückgang der vermarktungsfähigen Fischarten waren. Die Anforderungen der Erwerbsfischerei an die Nutzung des Gewässers gehen i.d.R. über die Anforderungen der Freizeitfischerei hinaus. So sind Einrichtungen zur Befestigung von Fischereizeugen, Anker- und Lagerplätze für Boote, Anfahrmöglichkeiten zur Bergung von Fischzügen weiterhin zu erhalten bzw. deren Umsetzung zu ermöglichen. Generelle, räumliche Einschränkungen zur Erreichbarkeit und Nutzung der Fischwasser sind zu vermeiden oder ggf. auszugleichen. Von der Fortführung der erwerbsmäßigen Flussfischerei auf Höhe des Rückhalteriums Helmeringen ist auch in der Zukunft auszugehen, da die behördlich erlassene Satzung der dort fischereiberechtigten Koppelfischerei auf die Beibehaltung und Förderung der erwerbsfischereilichen Nutzung ausgerichtet ist. Auch an den weiteren Standorten der geplanten Rückhalteräume ist eine Wiederaufnahme der Erwerbsfischerei nicht ausgeschlossen. Im Bereich des schwäbischen Verlaufs der Donau sind aktuell noch ca. drei Erwerbsfischer aktiv. Auch im Bereich des Rückhalteriums Zankwert wird die Flussfischerei noch als Nebenerwerb ausgeübt. Die Flussfischerei stellt zwar keinen bedeutsamen Wirtschaftsfaktor der betroffenen Region dar, prägt jedoch die kulturelle Verbundenheit der Region mit der Donau und ihren Auengewässern. Sie sind wichtige Botschafter für die Wertschätzung der heimischen Fischfauna und deren Bedeutung als regionales Lebensmittel. Die (neben-)erwerbliche Flussfischerei ist daher als Besonderheit der Region im ROV zu berücksichtigen. **Einschränkungen bzw. Beeinträchtigungen der erwerbsmäßigen Flussfischerei durch das Vorhaben sind auszuschließen.**

Aus der Erfahrung mit anderen langfristig wirkenden Gewässerausbauten und vergleichbarer Hochwasserschutzmaßnahmen ist zudem zu befürchten, dass der Aufwand für die Erfüllung der gesetzlichen Hegeverpflichtung zur Erhaltung und Förderung eines der Größe, Beschaffenheit und Ertragsfähigkeit des Gewässers angepassten artenreichen und gesunden Fischbestands sowie die Pflege und Sicherung standortgerechter Lebensgemeinschaften (Art. 1 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Fischereigesetzes –BayFiG-) unverhältnismäßig zunimmt, wenn die fischökologisch wirkenden Eingriffe nicht entsprechend bewertet und ausgeglichen werden. Der Vorhabensträger sieht sich weder im

Vorgriff der Planung noch im jetzigen Verfahrensstand rechtlich oder moralisch in der Pflicht, Beeinträchtigungen der Fischfauna durch das Vorhaben zu vermeiden, auszugleichen oder sich an den Mehraufwendungen zur Erfüllung der Hegeverpflichtung zu beteiligen. Diese Mehraufwendungen wären nach Auffassung des Vorhabensträgers vom Inhaber der jeweiligen Fischereirechte als Ausfluss der Sozialbindung ihrer eigentumsgleichen Rechte zu tragen. Mit dieser Auffassung würde der raumordnerische Grundsatz zur Herstellung und Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Räumen massiv verletzt, da die Fischereirechtsinhaber der Donaufischereirechte sowie der für die gemeinsame Hege gegründeten Fischereigenossenschaft im Vorhabensgebiet gegenüber anderen Regionen erhebliche Mehrbelastungen zur Erfüllung der gesetzlichen Hegepflicht zu tragen hätten. **Vom Vorhabensträger sind daher entsprechende Vermeidungs-, Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen in den jeweiligen Rückhalteräumen vorzusehen, um eine Mehrbelastung der Fischerei bei der Erfüllung der gesetzlichen Hegeverpflichtung zu vermeiden.**

2.2 Bewertung des Vorhabens

In Anlage 8.1 der Verfahrensunterlagen versucht der Vorhabensträger mögliche Projektwirkungen durch Bau, Anlagen und Betrieb darzustellen und zu bewerten. Die Inhalte der vorgelegten Umweltverträglichkeitsstudie sollen die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen auf die Schutzgüter

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

möglichst umfassend ermitteln, beschreiben und bewerten.

Nach Prüfung der sehr umfangreichen Unterlagen ergeben sich jedoch einige Unstimmigkeiten und Fragen, die im Folgenden näher beschrieben werden:

2.2.1 Art, Umfang und Detaillierungsgrad der Raumbetrachtung

Wie der Vorbemerkung zum ROV und unter Punkt 1 ausgeführt, dient das Raumordnungsverfahren dazu, entsprechend Art. 25 Abs. 3 Landesplanungsgesetz (BayLplG) die raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter überörtlichen Gesichtspunkten zu bewerten.

Der Vorhabensträger stellt in der Erläuterung des Vorhabens zwar die überregionale Wirkung des Vorhabens aus wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkten dar. Bei den sonstigen Wirkungen des Vorhabens beschränkt er sich jedoch rein auf die Auswirkungen innerhalb der geplanten Rückhalteräume und den unmittelbaren Umgriff. Sowohl in der Umweltverträglichkeitsstudie als auch im Erläuterungsbericht grenzt der Vorhabensträger seinen Untersuchungsrahmen ausschließlich auf die Flächen ein, auf denen Bauwerke, Dämme oder Geländemodellierungen vorgesehen sind. Zudem bezieht er in seiner Betrachtung lediglich die Rückhalteflächen ein, die beim Regelbetrieb bzw. den ökologischen Flutungen beansprucht werden. In der Wirkbetrachtung bezieht der Vorhabensträger nur unmittelbar an den Retentionsräumen angrenzende Wohnbebauungen ein.

Da das Vorhaben in seiner Gesamtheit sowohl den Flussraum der Donau von Leipheim bis nach Donauwörth nachhaltig prägen wird, sowie die Infrastruktur der dort direkt betroffenen Anrainergemeinden (Günzburg, Offingen, Gundelfingen, Lauingen, Dillingen, Höchstädt, Blindheim, Schwenningen, Tapfheim) beeinträchtigt, müsste die Raumbetrachtung in diesem Fall weiter gefasst

werden, um die raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter überörtlichen Gesichtspunkten möglichst weitblickend bewerten zu können.

So wird die Vorbelastung des Planungsraumes mit Überschwemmungsgebieten bzw. dem Riedstrom nur am Rande erwähnt. Auch die Tatsache, dass der schwäbische Donauabschnitt im Bereich des Zuständigkeitsgebietes des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth im Vergleich zu anderen größeren Gewässern in Bayern (z.B. Iller, Wertach, Lech, Inn oder Donau ab Kehlheim) bei der Umsetzung der WRRL außer den geplanten oder im Bau befindlichen, technischen Fischaufstiegsanlagen aufgrund der Hochwasserschutzplanungen ökologisch kaum verbessert wurde, wird nicht aufgezeigt. Durch die stark eingeschränkte Gebietsbetrachtung bleibt auch unerwähnt, dass der Standort des Rückhalteraums Helmeringen bereits Vorbelastungen durch Bauwerke, Leitungen, Wärme- und Abwassereinleitungen des Kernkraftwerkes Gundremmingen aufweist.

In der objektiven Gesamtbetrachtung kann festgestellt werden, dass die Planungsregion gegenüber anderen Regionen bereits überdurchschnittlich stark durch gewässerbauliche Veränderungen der Donau, durch Überschwemmungsgebiete und das Kernkraftwerk Gundremmingen samt dem Atommüllzwischenlager vorbelastet ist. Darüber hinaus wurde der Flussraum der Donau gegenüber anderen Regionen bei der Umsetzung der WRRL benachteiligt. Das nun vorgesehene Rückhalte-Projekt Schwäbische Donau zwischen Iller- und Lechmündung stellt sowohl aufgrund seiner baulichen Eingriffe als auch aufgrund der in den Rückhalteräumen stark eingeschränkten Entwicklungsmöglichkeiten eine zusätzliche Belastung der Gesamtregion dar. Die Vorhaben tragen auch nicht zu einer Verbesserung des Hochwassergrundschutzes der unmittelbar von den Flutpolderräumen Leipheim und Helmering betroffenen Städte und Gemeinden bei, sondern schränken deren Möglichkeiten zur Hochwasservorsorge zusätzlich ein. Bei den vom Vorhabensträger vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen fehlt der Ansatz, der betroffenen Region einen entsprechenden Ausgleich für die zusätzliche Belastung des Rückhalte-Projekts zu bieten. Ein solcher Ansatz wurde beispielsweise beim Integrierten Rheinprogramm (IRP)- auf das der Vorhabensträger mehrfach verweist- vorbildlich realisiert. Am Rhein wurde die Schaffung von Rückhalteräumen mit der ökologischen Aufwertung des Rheins, der Renaturierung der Au Landschaft und Aufwertung der Region durch Schaffung von Erholungsräumen und Tourismusinfrastruktur verbunden (integriert). Gleichzeitig wurden Konzepte zum Hochwassergrundschutz der Anrainergemeinden entwickelt und mit dem IRP abgestimmt. Durch diesen interdisziplinären Ansatz wurde die Mehrbelastung der Planungsregion am Rhein erfolgreich ausgeglichen. Beim Rückhalte-Projekt Schwäbische Donau zwischen Iller- und Lechmündung fehlt dieser integrierte Ansatz komplett. Die Betrachtung des Vorhabensträgers richtet sich ausschließlich auf die Erfüllung der wasserwirtschaftlichen Ziele und die Vermeidung von naturschutzrechtlichen Konflikten.

Gerade für den geplanten Rückhalteraum Helmeringen bestehen konkrete Anhaltspunkte, die gegen die gewählte Eingrenzung des Untersuchungsraumes sprechen:

- Nach derzeitiger Planungsdarstellung soll auf Höhe Donau-km 2549 das Einleitungsbauwerk für die ökologischen Flutungen errichtet werden. Dazu müsste ein Stichkanal zur Donau geschaffen werden. Gerade bei Donau-km 2549 wurde im Jahr 2017 eine ökologische Uferaufweitung als Ausgleichsmaßnahme für eine anderweitige Gewässerbenutzung realisiert. Diese Ausgleichsmaßnahme liegt außerhalb des Untersuchungsraumes des Vorhabensträgers. Aus der Vorhabensbeschreibung ist nicht nachvollziehbar, dass dieser Bereich, der mit einer Ausgleichsmaßnahme vorbelastet ist, baulich umgestaltet werden soll.
- Gemäß der Zielsetzung soll der Flutpolder Helmering nicht nur bei sehr großen, seltenen Hochwasserereignissen, sondern auch bei sehr großen, seltenen Hochwasserereignissen im unterstrom liegender Donauabschnitte genutzt werden. Damit erfolgt der Einsatz auch unabhängig des örtlichen Abflusses. Die statistische

Einsatzhäufigkeit sinkt von 100 auf ca. alle 75 Jahre. Da die Betriebsweise eine Flutung durch Einsatz der Überstauregelung der Staustufe Faimingen gewährleistet wird, steigt auch die Ausuferungshäufigkeit auf der linksufrigen, der Stadt Gundelfingen zugewandten Seite. Aus diesem Grund wäre der gesamte linksufrige Überschwemmungsbereich mit in den Untersuchungsraum aufzunehmen. Es besteht die berechtigte Sorge, dass Teile der Stadt Gundelfingen, insbesondere die Kläranlage und der Stadtteil Peterswörth dadurch eine Verschlechterung der Gefährdungshäufigkeit durch Hochwasser und dem damit bedingten Grundwasseranstieg erfährt.

- Wie gerade beschrieben, bedingt die Betriebsweise des Polders Faimingen auch immer eine linksufrige Ausuferung. Zur Erreichung der Vorhabensziele (Kappung von der Hochwasserwelle) erfolgt die Inanspruchnahme des Retentionsraumes Helmeringen und der Riedstromausleitungen nicht mehr angepasst an den Hauptabfluss der Donau, sondern punktuell. Das bedeutet, dass die Überflutungstiefe der Retentionsräume nicht mehr kontinuierlich, sondern sehr schnell abläuft. Tiere, die sich von der ansteigenden Flutwelle retten wollen, flüchten dann erfahrungsgemäß seitwärts mit der Flutwelle. Da der Auwald in Gundelfingen von einer hohen Schwarzwilddichte geprägt ist, besteht die konkrete Gefahr, dass insbesondere Wildschweine bei Einsatz des Retentionsraums Helmeringen in bewohntes Stadtgebiet gedrängt wird. Aufgrund der Lage der linksufrigen Riedstromausleitung ist der Fluchtkorridor außerhalb bewohnten Gebietes abgeschnitten. Da der Einsatz des Flutpolders immer mit einer besonderen, örtlichen Gefährdungs- oder gar Katastrophenlage verbunden ist, würden Wildtiere, insbesondere Wildschweine in bewohntes Gebiet eine starke Zusatzbelastung für die örtlichen Rettungskräfte darstellen.
- Entlang des Auwald-Korridors zwischen Leipheim und Gundelfingen wurde aktuell eine starke Überschreitung der PFOS-Grenzwerte bei Wildschweinen festgestellt. Die Wildschweine sind in mehreren Revieren nicht mehr für den menschlichen Verzehr insbesondere für die Abgabe an Dritte geeignet. Die Quelle der PFOS-Exposition wird derzeit vom LfU und dem LGL einzugrenzen versucht. Noch steht jedoch nicht fest, wo die Quelle der erhöhten PFOS-Werte liegt und wie hoch die örtliche Belastung dort ist.

Die Raumbetrachtung sollte aufgrund dieser Hinweise weiter gefasst werden, um die raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter überörtlichen Gesichtspunkten bewerten und unverhältnismäßige Zusatzbelastungen für die Region ausschließen zu können.

Als Maßgabe des landesplanerischen Leitziels „Herstellung und Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Räumen“ sollte die weitere Planung des Vorhabens unter der Maßgabe erfolgen, dass der in Anspruch genommene Donauraum so weit als Erholungsraum und gewässerökologisch aufgewertet werden soll, dass die Mehrbelastung des Raumes durch das Vorhaben möglichst ausgeglichen wird.

Als mögliche Maßnahmen wird – wie beim integrierten Rheinprogramm- die morphologische und optische Aufwertung der Donau im Bereich der Rückhalteräume, sowie die Verbesserung der Erholungsinfrastruktur (z.B. Anlage von Wanderparkplätzen, öffentlich erreichbare Slipanlagen für Boottouristen, öffentliche WC-Anlagen, Aussichtsplattformen) vorgeschlagen. Lt. Raumanalyse der Regionalen Planungsverbände bietet die Planungsregion insbesondere für den Naturtourismus entlang

der Donau ein erreichbares Entwicklungspotential. Es wäre daher sinnvoll, die zusätzliche Belastung der Region mit der Stärkung dieses Potentials auszugleichen.

2.2.2 Auswirkungen des Vorhabens auf die Fischfauna

Wie bereits festgestellt wurde, sind mit der Errichtung und dem Betrieb sämtlicher geplanter Rückhalteräume jeweils umfangreiche, wasserbauliche Maßnahmen (Eingriff in das Ufer der Donau, Herstellung von Einleitungsbauwerken, Ausleitung/Aufstau/Einleitung von Wasser aus der Donau im Lastfall und bei ökologischen Flutungen, Herstellung und/oder Umgestaltung von Gewässern, Änderungen des Hochwasserabflusses etc.) vorgesehen.

Jede dieser wasserbaulichen Maßnahmen ist geeignet, sich sowohl kurz- als auch langfristig auf das Gewässerökosystem, insbesondere auf die Fischfauna der Donau und der Auengewässer auszuwirken.

Die Bestandsaufnahmen bzw. die Gewässersteckbriefe zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) zeigen deutlich auf, dass durch wasserbauliche Eingriffe der letzten Jahrhunderte die Donau heute in der Planungsregion durchgehend als erheblich veränderter Wasserkörper eingestuft ist und diese Eingriffe ursächlich für den Rückgang der heutigen Fischfauna sind. Zwar kann der Vorhabensträger argumentieren, dass die Fischfauna der Donau aktuell ein gutes ökologisches Potential aufweist (gegenüber einem mäßigen Potential 2015). Dazu sei angemerkt, dass ein gutes ökologisches Potenzial (GÖP) lediglich den Zustand eines Wasserkörpers beschreibt, nachdem alle Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur (nach Einschätzung des jeweils zuständigen WWA) durchgeführt wurden, die ohne signifikante Beeinträchtigung der Nutzung möglich sind. Damit liegt es in der Regel mehr oder weniger weit unter einem guten ökologischen Zustand. Im Bereich zwischen Iller und Lechmündung wurde das erreichbare, ökologische Potential gerade auch wegen den Hochwasserschutzplanungen des Freistaates Bayern zudem auf niedrigstes Niveau angesetzt. Die Feststellung, dass der ökologische Zustand der Donau im Planungsraum aktuell ein gutes ökologisches Potential aufweist, lässt daher keinen Ausschluss möglicher Auswirkungen des Vorhabens auf die Gewässerökologie, insbesondere die Fischökologie zu und hat zudem auch keine Aussagekraft über den ökologischen Erhaltungszustand der Populationen. Die marginale Zustandsverbesserung bezüglich der Fischfauna gegenüber dem Erhebungszeitraum 2015 liegt nachweislich innerhalb der natürlichen Bestandsschwankungen der letzten 25 Jahre.

Gemäß der 2021 aktualisierten Rote Liste Bayerns gelten im Donaugebiet über 70% der dort heimischen Fischarten, Rundmäuler und Muschelarten als gefährdet, stark gefährdet oder vom Aussterben bedroht. Dies trifft auch an den von den einzelnen Rückhalteräumen betroffene Donaubereiche zu. Eine Bestandsaufnahme der Fischfauna in der Donau, den im Lastfall und den ökologischen Flutungen beanspruchten Seiten- und Auegewässer hat der Vorhabensträger bis zum jetzigen Planungsstand nicht veranlasst, obwohl ihm sowohl aus dem Dialogprozess, als auch im Rahmen anderer wasserrechtlichen Verfahren und Projekte im Zuständigkeitsbereich des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth bekannt ist, dass in den einzelnen Planungsräumen teilweise lokale Fischpopulationen gefährdeter Arten mit überregionaler Bedeutung vorkommen. In diesem Punkt weicht der Vorhabensträger erheblich vom „Leitfaden zur strategischen Umweltprüfung (SUP-Leitfaden)“ des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit ab. Demnach hätte bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltverträglichkeitsstudie die konkreten Hinweise der Fischerei im Dialogprozess den Vorhabensträger veranlassen müssen, die Auswirkungen des Vorhabens auf die Fischfauna des Projektraumes näher zu betrachten.

So ist dokumentiert, dass die Seitenentwässerungsgräben der Staustufen und die wenigen, fischökologisch noch intakten Auengewässer wertvolle Rückzugs- und Reproduktionshabitate für gefährdete Arten, wie Bachneunaugen, Schneider, Kaulbarsch, Nase, Rapfen, Mühlkoppe, Karausche, Schlammpeitzger, Bachschmerle sowie für Steinkrebs, Maler- und Bachmuscheln sind. Unmittelbar im Einflussbereich des geplanten Rückhalteräume Helmeringen ist sogar die letzte bekannte Population des Zobel nachgewiesen. In der Umweltverträglichkeitsstudie wurde das Fischarteninventar der Donau und der von den Rückhalteräumen beaufschlagten Auengewässer hingegen nur oberflächlich betrachtet. In der Umweltverträglichkeitsstudie wurden lediglich Artenvorkommen des Anhangs II der FFH-Richtlinie erwähnt, jedoch nicht bewertet.

Durch die Einschränkung des Untersuchungsraums auf die Flächen der jeweiligen Rückhalteräume bleibt bei der Beurteilung der Auswirkungen der jeweiligen Einzelvorhaben auch die Wirkung auf die Fischfauna der Donau unberücksichtigt.

Von Seiten der Fischerei ist ausreichend dokumentiert und auch seit vielen Jahren kommuniziert worden, dass die Fischpopulationen der Donau bereits bei Hochwasserereignissen mit einer Jährlichkeit von 15-20 Jahren erheblich gefährdet werden. Ursächlich hierfür ist vor allem die schlechte Strukturgüte der Donau, die Entkoppelung der Auengewässer und die vom Wasserwirtschaftsamt und den Wasserrechtsbehörden bis heute verhinderte Unterhaltung und Wiederherstellung der wenigen verbliebenen Altarme, sowie die mangelnde Bereitschaft, die Ufer sowie die regelmäßigen Ausuferungsbereiche so zu unterhalten, dass Fische bei zurückgehendem Hochwasser wieder in ein Gewässer gelangen können. Die Bildung von Fischfallen (Rinnen, in denen Fische nach Hochwasserereignissen zurückbleiben und qualvoll verenden) wird bislang von der Wasserwirtschaftsverwaltung toleriert.

Die im Vorhaben verfolgten Ziele zur Hochwasserausleitung und den ökologischen Flutungen sind daher geeignet, die örtliche Fischfauna der Donau, der Auengewässer, sowie der in Anspruch genommenen Gräben erheblich und dauerhaft zu schädigen.

Von fischereilicher Seite besteht die Forderung, dass bei den weiteren Planungen negative Wirkungen der Vorhaben auf die Fischfauna vermieden und die Hochwasser-Resilienz der örtlichen Fischbestände durch entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen gestärkt wird.

Hierzu halte ich morphologische Verbesserungen in der Donau, sowie die Beseitigung und Vermeidung von Fischfallen im Umfeld und innerhalb der Rückhalteräume, die Wiederherstellung der vom Vorhaben beeinflussten Auengewässer, sowie die fischökologisch ausgerichtete Anpassung und Pflege der für die ökologische Flutung genutzten Gräben als zielführend.

2.2.3 Sedimentationsabschätzung

Die vom Vorhabensträger vorgelegte Sedimentationsabschätzung widerspricht sämtlichen Sedimentationsabläufen, die seit Bau der Staustufen dokumentiert und beobachtet wurden.

Es ist zwar richtig, dass die Sedimentfracht der Donau bei Hochwasser von Ulm bis nach Ingolstadt recht stark abnimmt. Jedoch ist die Annahme unrichtig, dass ein großer Teil der Sedimente bei Hochwasser in den Stauräumen verbleibt. Regelmäßige Profilmessungen der Staustufenbetreiber belegen, dass die Verlandung der Staustufen seit vielen Jahren stagniert und auch nach Hochwasser keine relevanten Profilveränderungen durch Sedimentation festzustellen ist. Entsprechend kann mit Sicherheit angenommen werden, dass die im Abflussverlauf gemessene Sedimentfrachtabnahme landseitig erfolgt. Dies entspricht auch den realen Beobachtungen und Dokumentationen.

Grundsätzlich kann dazu angemerkt werden, dass die größte Sedimentfracht bei ansteigender Hochwasserwelle transportiert wird. Bei einsetzenden Überflutungen des Vorlandes lagert sich deshalb in den Bereichen, in denen die Donau als erstes aus ihrem Bett ausferte, das meiste Sediment ab. Die Ablagerung erfolgt dann aufgrund der Geländerauhigkeit des Auengebietes (durchgehend sehr viel krautiger Uferbewuchs bzw. Bewuchs mit dichten Stauden und hohen Gräsern) meist unmittelbar entlang des landseitigen Ufers. Erst bei zunehmendem Abfluss und je nach Steilheit der Hochwasserwelle, verlagert sich die Sedimentation auch in uferfernere Bereiche.

Im Bereich des Rückhalteraums Helmeringen der sowohl links- als auch rechtsufrig eine der ersten und größten Ausuferungsbereiche des Riedstroms aufweist, kann sehr gut belegt werden, dass sich seit Bau der Staustufen an beiden Ufern mächtige Renen aus teilweise über einem Meter Sediment gebildet haben. Bereits bei kleineren Hochwasserausuferungen bilden sich auf den Uferbegleitwegen Sedimentabsetzungen von bis zu 10 cm pro Hochwasser. Diese Ablagerungen auf den Wegen wurden in der Vergangenheit im Rahmen des Unterhalts meist nur per Räumschild zu einem zusätzlichen Wall entlang der Wege angehäuft. Die Abflussverhältnisse des Riedstromes haben sich deshalb in den letzten 50 Jahren erheblich verändert. Der orografisch rechtsseitige Riedstromausuferungsbereich hat sich von ca. 400m auf heute unter 100m reduziert. Hingegen ist der linksufrige Riedstromausuferungsbereich in etwa gleichgeblieben. Aufgrund der topographisch nachvollziehbaren, höheren

Anströmungsgeschwindigkeit (leichte Rechtskurve der Donau) wurde das Sediment auf der linksufrigen Seite weiter in das Gelände gespült. Die Rehenbildung ist auf dieser Uferseite nicht so ausgeprägt wie auf der orografisch rechten Uferseite. Während kurz nach dem Bau der Staustufe Faimingen der rechte Riedstromabfluss viel früher einsetzte, als auf der linken, der Stadt Gundelfingen zugewandten Seite, hat sich dieses Abflussverhalten die letzten Jahre sogar umgekehrt. Dem Wasserwirtschaftsamt und der zuständigen Wasserrechtsbehörde wurde dies immer wieder mit dem Verweis auf die Festsetzungen des Staustufenbescheides mitgeteilt. Darin ist geregelt, dass die Hochwasserabflussverhältnisse in den Riedstrom beizubehalten sind, wie sie vor Bau der Staustufe bestanden haben. Eine Umsetzung dieser Auflage wurde stets mit Verweis auf „natürliche Sedimentationsabläufe“ abgelehnt.

Ebenfalls ist durch den Staustufenbetreiber im Rahmen seiner Unterhaltsverpflichtung dokumentiert, dass bei größeren Hochwasserereignisse die Sedimentationslast bis in das Hinterlandentwässerungssystem reicht. Ca. im Jahr 2005 wurde im Bereich des Rückhalteraums Helmeringen teilweise der gesamte Hinterlandentwässerungsgraben mit bis zu 1,5 m Sediment zugesetzt. Der Graben musste damals aufwendig ausgebagert werden. Das gleiche Hochwasserereignis hat dazu geführt, dass das in das Entwässerungsgrabennetz angeschlossene Altwasser „Nola“ auf einen Schlag komplett verlandete und heute nur noch der Entwässerungsgraben vorhanden ist. Auch das Altwasser „Sandel“ ist immer wieder mit so viel Sediment beaufschlagt worden, dass mittlerweile fast 1 ha Wasserfläche komplett verlandet ist und heute bereits teilweise forstwirtschaftlich genutzt wird. Auch in diesen Fällen hat die Wasserwirtschaftsverwaltung keine Verantwortung übernommen und eine Wiederherstellung der Auengewässer bis heute strikt abgelehnt.

Insgesamt belegt die o.g. Schilderung, dass die Sedimentationsabschätzung des Vorhabensträgers sowohl bezüglich der Sedimentmenge als auch der Sedimentationsverteilung für die raumordnerische Beurteilung ungeeignet ist.

Betrachtet man das tatsächliche Sedimentationsverhalten der letzten 40-50 Jahre, kommt man zu Schluss, dass der für das Raumordnungsverfahren vorgelegten Planunterlagen ein zentraler Punkt fehlt: Der voraussichtliche Aufwand und Umfang des Unterhalts zur Funktionssicherung der geplanten Rückhalteräume.



Bild: Rehne entlang des Donauuferweges auf Höhe der „Riedstromausleitung“



Bild: Uferauflandung im Bereich Donau-km 2549

2.2.4 Unterhalt zur Funktionssicherung der geplanten Rückhalteräume

Wie bereits zur Sedimentationsabschätzung geschildert, wird vom Vorhabensträger der Umfang und Aufwand zur langfristigen Funktionssicherung der geplanten Rückhalteräume nicht zur landesplanerischen Betrachtung vorgelegt.

Hierzu soll noch einmal vor Augen geführt werden, dass der Einsatz der Retentionsräume für Ereignisse mit einer Eintrittshäufigkeit von 75 bis 100 Jahre vorgesehen ist und dass diese Ereignisse stets unter einem zumindest regionalen Katastrophenszenario stattfinden.

Die belegbaren Schilderungen zum tatsächlichen Sedimentationsverhalten der Donau zeigt auf, dass die örtlichen topographischen Verhältnisse im Planungsraum seit Bau der Staustufen stetigen Veränderungen unterliegen, die teilweise mit erheblichem Verlust von Retentionsraum und Hochwasserabflussverhältnissen verbunden waren. Neben der Sedimentation verändern auch Maßnahmen der landwirtschaftlichen Bodennutzung, des Waldwegebbaus, die Waldbewirtschaftung und Verklauungen der bestehenden Flutrinnen stets das Geländere relief.

Das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth wurde mehrfach, zuletzt nach einem Hochwasserereignis im Juni 2013 darauf aufmerksam gemacht, dass bei diesem Hochwasserereignis das vom Riedstrom geschaffene Flutmuldensystem innerhalb des nun geplanten Rückhalteriums Helmeringen aufgrund einer kurz zuvor durchgeführten Windbruchaufarbeitung teilweise mit Treibholzdämmen von bis zu 1,5 m Höhe verklaut sind und diese das Anlaufen des Riedstroms fast 2 Stunden verzögert hatte. Es wurde darum gebeten, diese Abflusshindernisse zu beseitigen und die Einbindung des Pegels bei km 2549,5 in den Hochwasserwarndienst vorgeschlagen, um solche „Fehlfunktionen“ besser zu erkennen. In der Antwort des WWA hieß es darauf hin nur: *„Der Wasserstand wird wesentlich vom nahen Kraftwerk Faimingen beeinflusst. Aufgrund dieser Beeinflussung sind die gemessenen Wasserstände konstant (an der Staustufe Faimingen wird das Stauziel gehalten), erst wenn an der Staustufe bescheidsgemäß Überstau zwecks Riedstromaktivierung gefahren wird, verändern sich die Wasserstände (Kontrolle des Überstaus). Der Pegel enthält also keine Informationen über den Verlauf der Hochwasserwelle. Der Pegel wäre zudem bei größeren Abflüssen umläufig, da es oberhalb der Staustufe Gundelfingen bereits ab etwa 650 ms/s zu Ausuferungen in Richtung Peterswörth kommt (ohne Überstau, gibt es nicht an der Staustufe Gundelfingen). Auch aus diesem Grunde ist der Standort für einen Pegel, der im Internetauftritt des Hochwassernachrichtendienstes publiziert wird, nur sehr eingeschränkt geeignet. Der Riedstrom, das bereits vor dem Staustufenbau vorhandene Überschwemmungsgebiet südlich und nördlich der Donau, wird nicht nur durch Überstau an den Staustufen aktiviert, sondern erfolgt auch durch natürliche Ausuferungen.“*

Zum Thema der verklauten Flutmulden antwortete das WWA: *„Aus unserer Sicht handelt es sich hier nicht um Flutmulden, sondern um vorhandene, natürliche Gelände- und Altarmstrukturen. Für diese gibt es gemäß den*

Wassergesetzen keine Ausbau- oder Unterhaltspflichtigen. Die von Ihnen angesprochenen Totholzablagerungen stellen einen natürlichen Vorgang dar. Sie sind zudem naturschutzfachlich wertvoll und tragen aufgrund ihrer hohen Rauigkeit auch zur Verlangsamung der Hochwasserwelle und damit zur Verbesserung des natürlichen Hochwasserrückhalts dar. Aus unserer Sicht ist daher keine Beseitigung der Totholzablagerungen zu veranlassen.“

Die Aussagen des Vorhabensträgers in den Verfahrensunterlagen zweigen, dass sich an dieser rechtlichen und fachlichen Grundhaltung zum Unterhaltungsumfang nichts geändert hat. Zumindest beschränkt er seine Unterhaltsverantwortung für die Zukunft lediglich auf die geplanten Bauwerke und die für die ökologischen Flutungen neu zu bauenden Grabenabschnitte.

Es besteht daher der berechnete Zweifel, ob die Ziele des Vorhabens vom Vorhabensträger überhaupt langfristig gesichert werden können. Angesichts der Einsatzhäufigkeit der Retentionsräume vom 75-100 Jahre und die für mehrere hundert Jahre vorgesehenen Schutzwirkung, wäre es zwingend notwendig, ein tragfähiges und realistisches Unterhaltskonzept zur Funktionssicherung der Rückhalteräume bereits für die landesplanerische Beurteilung zu erarbeiten.

Ein solches Konzept ist schon deshalb im Vorfeld zu berücksichtigen, da damit auch für regelmäßige Eingriffe in den Naturraum durch Unterhaltungsmaßnahmen und eine Lösung für die Verwertung/Ablagerung des immer wieder anfallenden Sedimentes aufgezeigt werden kann.

Gerade im Landkreis Dillingen a.d. Donau besteht aktuell die verfestigte und vom WWA Donauwörth geteilte Auffassung, dass die Beseitigung von Sedimenten aus Auengewässern nicht als Unterhaltsmaßnahme gelten und als Gewässerausbau zu werten sind. Zudem ist jedes anfallendes Baggergut aktuell außerhalb des Überschwemmungsgebietes zu verbringen. Dies würde eine zukünftige Unterhaltung der Rückhalteräume derart erschweren und unverhältnismäßig verteuern, dass eine langfristige Funktionssicherung der Rückhalteräume konkret in Frage steht. Dies gilt umso mehr, wenn die Unterhaltslast der Auengewässer, Wege und der für den gesicherten Hochwasserabfluss notwendigen Geländerrinnen nicht beim Vorhabensträger, sondern bei den Grundstückseigentümern oder Kommunen verbleibt.



Bilder: Verkläusung der „Riedstrom“-Gerinne beim Hochwasser im Juni 2013

2.2.5 Langfristige Beeinträchtigung der Auengewässer

Aus der Umweltverträglichkeitsstudie des Vorhabensträgers geht deutlich hervor, dass in allen Rückhalteräumen der Anteil von Gewässern bei der von der Biotopkartierung erfassten und von den Rückhalteräumen beeinträchtigten Biotopen über 50 % einnimmt.

Betroffen sind sowohl die Hinterlandentwässerungsgräben der Staustufen als auch Altwässer, Altarme, Auentümpel und ehemalige Kiesabbaugewässer.

Aus fischereilicher Sicht ist die Wertigkeitseinstufung der Kiesabbaugewässer und Gräben als gering nicht nachvollziehbar, da diese gerade für die gebietstypische Fischfauna wertvolle Ersatzbiotop darstellen, die ansonsten durch menschliche Verbauung erheblich veränderten, natürlichen Gewässer darstellt. Die grundwassergespeisten Gräben sind in letzter Zeit zudem die einzigen Rückzugsorte für wärmeempfindliche Flussfische, wenn die Donau aufgrund langer, durch den Klimawandel bedingter

1. Vorsitzender: Günther Ruck, Allewindstraße 2, 89423 Gundelfingen a. d. Donau, ☎ +49 1627136213 – e-mail: gruck208@outlook.de

2. Vorsitzender: Josef Hubbauer, Am Bullbug 10, 86633 Neuburg, ☎ +49 8431 - 1255

Geschäftsführer: Leonhard Reiter, Ried 9, 86609 Donauwörth, ☎ +49 906 9999 7188 oder +491774842082 - e-mail: l-reiter@t-online.de

Bankverbindung: IBAN DE76 7225 0160 0190 4316 68 bei der Sparkasse Donauwörth (BIC BYLADEM1DON)

Hitzeperioden deren Toleranzgrenze von 21 C° übersteigt. Aus fischereiökologischer Sicht ist deren Wert daher höher anzulegen.

Die Wertigkeit der Auengewässer, wie Altwässer, Altarme oder Auentümpel wird zwar als hoch eingestuft. Diese Wertigkeit ergibt sich auch und vor allem aus deren Lebensraumfunktion für gefährdete Fischarten. Dennoch unterlässt es der Vorhabensträger, ein Konzept oder eine Perspektive zu erstellen, wie er den Erhalt dieser Gewässer auch trotz der geplanten Retentionsflutungen und ökologischen Flutungen sicherstellen will. **Der Erhalt, die Sanierung und die Reaktivierung von Altwässern ist sowohl im Landesentwicklungsprogramm (Nr. 7.1.5 LEP), im Regionalplan (Nr. 3.5 des Regionalplans 9) sowie im Natura2000-Managementplan als Grundsatz verankert.**

Dieser Verpflichtung ist die öffentliche Hand bislang nicht nachgekommen. Auch **bei den Planungen des Rückhalte-Projekts Schwäbische Donau zwischen Iller- und Lechmündung findet sich dieser Grundsatz nicht.** Im Gegenteil scheint der Vorhabensträger wie bislang das Ziel zu verfolgen, die Komplettverlandung dieser Biototypen aus vorgeschobenen Gründen des Naturschutzes im Widerspruch zu den Grundsätzen der Landesentwicklung, der Regionalplanung und der Natura2000-Managementpläne weiter zu verfolgen.

Gerade bei der Nutzung der Planungsräume als Rückhalteflächen kommt diesen Biotopen die besondere Funktion zu, dass sich Fische, die bei Hochwasser aus Ihrem angestammten Gewässer gespült werden, bei zurückgehendem Hochwasser in diese zurückziehen können. Hierzu müssen diese Gewässer jedoch so ausgeprägt sein, dass Fische darin dauerhaft oder zumindest bis zur sicheren Bergung durch die Fischereiberechtigten überleben können.

Des Weiteren bieten Altwasser oder Altwasserarme mit Verbindung zur Donau Fischen einen geeigneten Hochwassereinstand. Angesichts der fehlenden Schutzstände in der Donau kommt solchen lateral angebundene Seitengewässern ein bedeutender Biotopstatus für den Schutz und Erhalt der heimischen Fischfauna zu. Dabei sei angemerkt, dass gerade zwischen Leipheim und Donauwörth das bayernweit größte Potential zur Reaktivierung solcher Altwasserstrukturen vorhanden ist.

Die meisten Altwässer, Altarme und Auentümpel im Planungsgebiet sind aber aufgrund unterlassenen Unterhaltes und einem fehlenden Gewässerentwicklungs- und Renaturierungskonzept derzeit in einem solch desolaten Zustand, dass sie auf absehbare Zeit nicht mehr als Fischlebensraum oder Hochwassereinstandsgewässer geeignet sind.

Aus fischereilicher Sicht besteht deshalb die Forderung, dass beim Rückhalte-Projekt Schwäbische Donau zwischen Iller- und Lechmündung entsprechend den Grundsätzen der Landes- und Regionalplanung sowie den Managementplänen der Natura2000 Gebiete, der fischökologisch wirksame Erhalt, die Sanierung und Reaktivierung der Altwässer, Altarme und Auentümpel im Vorhabensgebiet beachtet und umgesetzt wird.

Diese Forderung entspricht sowohl den landesplanerischen Zielvorgaben als auch dem Erfordernis zum Ausgleich der Auswirkungen des Vorhabens auf die Fischfauna und deren Hochwasserresilienz.

2.2.6 Beeinträchtigung der Tierwelt

Nicht nachvollziehbar ist die in der Umweltverträglichkeitsstudie vorgenommene Gefährdungseinschätzung für die von den Retentions- und ökologischen Flutungen betroffenen Tierwelt.

Wie der Vorhabensträger korrekt darstellt, handelt es sich bei sämtlichen geplanten Rückhalteräumen um Flächen, die bereits regelmäßig bei 20 bis 25-jährigen Hochwasserereignissen teilweise überschwemmt werden.

Bislang wurde weder vom Vorhabensträger noch von den Naturschutzbehörden festgestellt, dass von diesen Ereignissen eine Populationsgefährdung der in der Umweltverträglichkeitsstudie thematisierten Vögel oder Säugetiere ausgeht. Obwohl die Fischerei den Vorhabensträger, als auch

1. Vorsitzender: Günther Ruck, Allewindstraße 2, 89423 Gundelfingen a. d. Donau, ☎ +49 1627136213 – e-mail: gruck208@outlook.de

2. Vorsitzender: Josef Hubbauer, Am Bullbug 10, 86633 Neuburg, ☎ +49 8431 - 1255

Geschäftsführer: Leonhard Reiter, Ried 9, 86609 Donauwörth, ☎ +49 906 9999 7188 oder +491774842082 - e-mail: l-reiter@t-online.de

Bankverbindung: IBAN DE76 7225 0160 0190 4316 68 bei der Sparkasse Donauwörth (BIC BYLADEM1DON)

sämtliche zuständigen Behörden darauf hingewiesen hat, dass die in den Staustufenbescheiden festgelegten Wildausstiege in den Stauräumen völlig unzureichend sind. In sämtlichen Staubereichen wurden zwar in regelmäßigen Abständen eine Profilierung des wasserseitig verbauten Böschungsbetons sowie in die Böschungswanne eingelassene Treppen zur Ausstiegserleichterung errichtet.

In der Praxis hat sich diese Ausführung jedoch als völlig wirkungslos und für Tiere unüberwindbar erwiesen. Wie von der Presse immer wieder berichtet wird, ist es regelmäßig notwendig, dass selbst größere Wildtiere bei normalen Abflüssen von der Feuerwehr aus den Donau-Stauhaltungen gerettet werden müssen, da diese das Freibord des Wasserbrechers bzw. der betonierten, wasserseitigen Böschungskante nicht aus eigener Kraft überwinden können und die Treppen wohl wegen der geringen Breite von 80 cm nicht aufgefunden werden.

Auch für Wasservögel (Enten, Gänse, Schwäne, Haubentaucher, Blässhühner etc.) hat sich der Wildausstieg als vollkommen unwirksam erwiesen. Bei anlaufendem Hochwasser im Frühjahr bis Sommer können sich junge, noch nicht flugfähige Jungvögel aus den Staubereichen nicht an Land retten, da bis zum freibordlosen Übertritt der Böschungskante die Fließgeschwindigkeit so stark ist, dass die Jungvögel bereits über die geöffneten Wehrverschlüsse gespült und dabei getötet werden. Je später solche Ereignisse in der Vogelaufzuchtzeit eintreten, desto geringer ist die Wahrscheinlichkeit, dass Nachbruten stattfinden. In solchen Fällen gehen ganze Brutjahrgänge verloren, was sich insbesondere auf die Gesamtbestände von gefährdeten Vogelarten negativ auswirken kann. Die Gesamtverlustrate allein im Vorhabensgebiet beläuft sich in solchen Fällen auf mehrere tausend bis zehntausende Jungvögel.

Sowohl von der Wasserwirtschaft als auch von den Naturschutzbehörden bestand für diese Tatsache bislang kein Handlungsbedarf mit dem Argument, dass solche Bestandsausfälle zwar bedauerlich sind, jedoch als natürlicher Vorgang zu werten sei. Nach Experteneinschätzung sind adulte Vögel von Hochwasserereignissen nicht betroffen, da diese ja ausweichen bzw. wegfliegen können. Den Verlust von Jungvögeln hingegen können die meisten Vogelarten durch Nachbruten ersetzen. Jedenfalls seien Bestandsgefährdungen durch Hochwasserereignisse ausgeschlossen.

Diese bisherige Haltung des Vorhabensträger und der zuständigen Behörden steht im krassen Widerspruch zu den Einschätzungen aus der Umweltverträglichkeitsstudie. Führt man sich vor Augen, dass zum Schutz weniger in den Rückhaltegebieten vorkommenden Einzelindividuen ein Vermeidungs- und Ausgleichserfordernis festgestellt wird, während unmittelbar im Hauptfluss, der Tod von weit mehr Individuen derselben Arten als natürliches Ereignis hingenommen wird, muss man die Praxistauglichkeit der Umweltverträglichkeitsstudie durchaus kritisch hinterfragen.

Bei der Bestandsaufnahme der einzelnen Rückhalteräume wurde auch nicht festgestellt, dass in den forstwirtschaftlich bewirtschafteten Bereichen eine Vielzahl von Schutzzäunungen errichtet wurde. Diese Barrieren stellen massive Fluchthindernisse für eine Vielzahl bodengebundener Arten dar und begünstigen auch Verklausungen im Überflutungsfall. Durch Laub, Treibgut entstehen auch zusätzliche Hindernisse für Fische und eine Gefahr, dass diese mit zurückgehendem Hochwasser oder Absenkung der Polder nicht mehr in ein Gewässer gelangen können. Bei anderen Flutpolderstandorten (z.B. Oberrhein) sind Schutzzäunungen nicht erlaubt und werden durch entsprechende Einzelschutzmaßnahmen ersetzt. Die Mehrkosten trägt der Vorhabensträger.

Eine solche Vermeidungsmaßnahme ist in den Antragsunterlagen in diesem Vorhaben nicht vorgesehen.

Insgesamt scheint der vom Vorhabensträger eingereichte Vermeidungs- und Kompensationsausgleich sowohl hinsichtlich der starken, nicht nachvollziehbaren Gewichtung des Vogelschutzes, der Ignorierung von Fluchthindernissen für Tiere und die Nichtberücksichtigung von Artengruppen wie Fischen in seiner Gesamtheit nicht schlüssig. In den weiteren Verfahren sind die aufgeführten Punkte neu zu bewerten und Beeinträchtigungen der Tierwelt durch entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu beheben.

2.2.7 Ökologische Flutungen

An den Standorten Leipheim, Helmeringen, Bischofswörth/Christianswörth und Zankwert sind ökologische Flutungen vorgesehen. In Punkt 2.2.6 der Erläuterung führt der Vorhabensträger an, dass die ökologischen Flutungen als naturschutzfachliche Vermeidungs- bzw. Ausgleichsmaßnahme vorgesehen sind. Sie sollen dazu dienen, die natürliche Vernetzung zwischen der Donau und ihrer Aue zu verbessern und eine naturnahe Auendynamik wiederherzustellen. Auf diese Weise soll die naturschutzfachliche Aufwertung von Biotoptypen der Aue und die Entwicklung auentypischer Tierlebensräume angestrebt werden. Nach Einschätzung des Vorhabensträgers können ökologische Flutungen daher als naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen eingesetzt werden, mit denen Eingriffe in Natur und Landschaft kompensiert werden können. Als Argument führt er einen Leitsatz des Bundesverwaltungsgerichts (Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 19.09.2014 -7 B 6/14). Die Leitsatzentscheidung bezieht sich auf die Planung des Rückhalteraum Elzmündung auf der baden-württembergischen Rheinseite. Eine Maßnahme aus dem integrierten Rheinprogramm.

Beim Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts wird die Wirkung von ökologischen Flutungen die als Flächenflutungen (= flächenhaftes Durchfließen von Auwäldern und anderen auentypischen Vegetationsbeständen mit relativ geringen Wassertiefen) ausgelegt sind, bestätigt. In diesem speziellen Fall der Flächenflutung können solche Flutungen als Vermeidungsmaßnahme ihre Wirkung erzielen und anerkannt werden. Gleichzeitig stellt das Bundesverwaltungsgericht klar, dass ökologische Flutungen für sich genommen selbst als Eingriff in die Natur anzusehen sind. Die naturschutzfachliche Aufwertung von Biotoptypen der Aue und die Entwicklung auentypischer Tierlebensräume könne aber gleichzeitig als Ersatzmaßnahmen für die durch sie selbst bewirkten Eingriffe anerkannt werden (sog. Selbstkompensation).

Aus der Planung des Vorhabensträgers geht jedoch deutlich hervor, dass die geplanten ökologischen Flutungen nicht wie im vom Bundesverwaltungsgericht beurteilten Fall, als Flächenflutungen, sondern nur als Teilbereichsflutungen durchgeführt werden. Dies erklärt sich aus der unterschiedlichen Topografie an Rhein und Donau sowie der unterschiedlichen Bauausführungen. Die einzelnen Polder des integrierten Rheinprogramms (z.B. der Rückhalteraum Elzmündung) sind abweichend von den Planungen an der Donau in mehrere Teilpolderbereiche unterteilt. Somit kann trotz hohem Geländegefälle eine flächige Wirkung der ökologischen Flutungen erzielt werden.

Es ist daher bereits fraglich, ob die ökologischen Flutungen an der Donau überhaupt als Vermeidungsmaßnahme geeignet sind, da die von den ökologischen Flutungen beaufschlagten Waldgebiete ohnehin zum großen Teil schon hochwassertolerant sind, da sie ohnehin bereits durch deren Standort im Riedstrom von regelmäßigen Hochwasserereignissen betroffen sind. Auch die Tatsache, dass hier keine Flächenflutungen, sondern lediglich Teilflächenflutungen möglich sind, lässt die Verhältnismäßigkeit der ökologischen Flutungen in Frage stellen.

Nach Ansicht des Vorhabensträgers sollen die ökologischen Flutungen auch als Ausgleich für die Eingriffe der Rückhalteräume herangezogen werden. Die ökologischen Flutungen der Rückhalteräume Bischofswörth/Christianswörth und Zankwert sollen dazu noch Kompensationsdefizite aus anderen Rückhalteräumen ausgleichen.

Dieser Ansatz geht weit über die Leitsatzentscheidung des Bundesverwaltungsgerichts hinaus, die lediglich die Wirkung als Ersatzmaßnahme, für die durch die ökologischen Flutungen selbst bewirkten Eingriffe anerkennt.

Der vom Vorhabensträger dargestellte Kompensationsausgleich durch die ökologischen Flutungen ist daher nicht zulässig. Damit ergibt sich ein weiteres Kompensationsdefizit, dessen Ausgleich der Vorhabensträger für die landesplanerischen Beurteilung nicht ausreichend belegen kann.

Es wäre daher zielführend, dass der Vorhabensträger den Kompensationsbedarf für jeden Rückhalteraum neu ermittelt und den Ausgleich jeweils vor Ort anstrebt. Dieses Vorgehen ist schon deshalb erforderlich, da der Kompensationsausgleich zwischen den verschiedenen Maßnahmen nicht realistisch ist. Nach bisherigen Aussagen des Vorhabensträgers ist die Verwirklichung der Einzelmaßnahmen nicht als Gesamtvorhaben, sondern jeweils als Einzelvorhaben vorgesehen. Die Durchführung erfolgt nicht zeitgleich, sondern nacheinander. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind gemäß der Kompensationsverordnung jedoch zeitgleich oder zeitnah umzusetzen. Dies kann in diesem Fall nicht angenommen werden.

Zusammenfassung

Insgesamt ist es bedauerlich und enttäuschend, dass dem Vorhabensträger es nicht wie beim integrierten Rheinprogramm gelungen ist, die Schaffung von Rückhalteräumen mit der ökologischen Aufwertung der Donau, der Renaturierung der Auelandschaft und Aufwertung der Region durch Schaffung von Erholungsräumen und Tourismusinfrastruktur interdisziplinär zu verbinden. Obwohl die Extremwetterverhältnisse aus wissenschaftlicher Sicht zunehmen werden, fehlt auch der von Politik und Wissenschaft geforderte Ansatz, die Klimaresilienz der in Anspruch genommenen Gewässer auch hinsichtlich ihrer Hitzetoleranz zu verbessern.

Hierzu könnten Beschattungskonzepte, die laterale Gewässervernetzung und das Anlegen von grundwassergespeisten Kältepools ohne Weiteres in das Planungskonzept des Vorhabensträgers integriert werden.

Stattdessen verfolgt die Planung weiterhin zur Verfolgung des Hochwasserschutzzieles den sturen Grundsätzen des Wasserbaus zu Lasten der Region, der Gewässerökologie und der Fischfauna. Die gewählten Kompensations- und Ersatzmaßnahmen scheinen dabei lediglich vorgeschoben und orientieren sich ausschließlich auf die Befriedigung der Schwerpunktthemen der höheren Naturschutzverwaltung und weniger am tatsächlichen, örtlichen Bedarf.

Unter Würdigung der o.g. Ausführungen scheint das Vorhaben zwar grundsätzlich geeignet und erforderlich zu sein, um die angestrebten Ziele der Bayerischen Hochwasserstrategie zu erfüllen. Die im Rahmen des Raumordnungsverfahrens eingereichten Unterlagen sind jedoch aufgrund des zu eng abgegrenzten Untersuchungsraumes nicht geeignet, mögliche weitere Auswirkungen entsprechend den Grundsätzen des Landesentwicklungsplanung, der Regionalpläne der betroffenen Teilregionen und der gebietsbezogenen Natura2000-Managementpläne auszuschließen.

Zudem wurde der Detaillierungsgrad zur Darstellung möglicher Umweltauswirkungen des Vorhabens zu eng gefasst. Insbesondere wurden Auswirkungen auf die Fischfauna und die von den Rückhalteräumen in Anspruch genommenen Gewässerbiotope nicht ausreichend erfasst.

Der Kompensationsbedarf und dessen Ausgleich scheint aufgrund der o.g. Darstellungen weder realistisch noch ausgeglichen zu sein.

Die Wirkung und Kompensationswirkung der ökologischen Flutungen ist aufgrund der Beschränkung auf Teilflächen der Rückhalteräume nicht entsprechend der Leitsatzentscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes von 2014 ausreichend. Es ist daher anzunehmen, dass sie als Vermeidungsmaßnahmen nicht verhältnismäßig sind.

Den Unterlagen fehlen auch Ausführungen zum möglichen Umfang des Unterhalts für die langfristige Funktionssicherung der Rückhalteräume, der geplanten Einsatzsteuerung (zentral oder vor Ort), Pläne oder Sicherungssysteme zur Minimierung von Funktionsausfällen einzelner relevanter Bauteile. Diese zentrale Frage ist jedoch für die landesplanerische Beurteilung essentiell, da der gesamte Planungsraum sowie die einzelnen Rückhalteräume damit zusätzlich dauerhaft belastet werden und sich daraus weitere Umweltkonflikte ergeben.

Die landesplanerische Beurteilung kann daher-wenn überhaupt- nur unter folgenden Maßgaben als positiv erfolgen:

- Einschränkungen der Fischerei durch das Vorhaben die die kulturelle und ökonomische Wertschöpfung des Fischereisektors sowie deren Leistung für den Arterhalt in der Region nachhaltig schwächen, sind auszuschließen.
- Einschränkungen bzw. Beeinträchtigungen der erwerbsmäßigen Flussfischerei durch das Vorhaben sind auszuschließen.
- Bei der Umsetzung der Einzelmaßnahmen sind unverhältnismäßige Zusatzbelastungen für die Region ausschließen oder zu kompensieren. Die Entwicklungseinschränkungen der Region ist zu kompensieren. Entsprechend des regionalen Entwicklungspotentials soll dazu der in Anspruch genommene Donaauraum durch zusätzliche Maßnahmen als Erholungsraum und gewässerökologisch aufgewertet werden.
- Bei den weiteren Planungen sind negative Wirkungen der Vorhaben auf die Fischfauna zu vermeiden und die Hochwasser-Resilienz der örtlichen Fischbestände durch entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu stärken.
- Vom Vorhabensträger ist ein nachhaltiges und tragfähiges Konzept zum Unterhalt der geplanten Rückhalteräume und der langfristigen Funktionssicherung der Rückhalteräume zu erstellen.
- Die weiteren Planungen und das Unterhaltskonzept soll den Grundsatz der Landesentwicklungsplanung, der jeweiligen Regionalpläne sowie der gebietsbezogenen Natura2000-Managementplänen zum Erhalt, Sanierung und Reaktivierung von Altwässern verfolgen.
- Der Kompensationsumfang, der Vermeidungs- und Kompensationsausgleich sowie die Zweckmäßigkeit der vorgesehenen ökologischen Flutungen sind in den sich anschließenden Genehmigungsverfahren pro Maßnahme neu zu erheben und zu bewerten. Ein Kompensationsausgleich sollte innerhalb des jeweiligen Einzelvorhabens erfolgen. Der Kompensationsausgleich zwischen den unterschiedlichen Standorten soll vermieden werden.
- Die Hochwassergefährdung für einzelne Wohnbebauungen, Siedlungs- und Gewerbegebiete oder regional wichtiger Infrastruktur ist auszuschließen. Trotzdem eintretende Schäden sind vom Vorhabensträger zu entschädigen, sofern diese durch den Bau oder Betrieb der Rückhalteräume verursacht werden. Die Beweislast liegt in diesem Fall beim Vorhabensträger.
- Zur Beweissicherung und zur regionalen Hochwasserübersicht, ist das Vorhaben durch entsprechenden Ausbau des Pegelnetzes für den Hochwassernachrichtendienst zu begleiten. Insbesondere bei den gesteuerten Flutpolderstandorten soll jederzeit nachvollzogen werden können, wann, bei welchen Abflüssen und in welchem Umfang die Rückhalteräume in Anspruch genommen werden und wurden. Die Daten hierzu sollen in Echtzeit und für jeden zugänglich sein.

Ich bitte um Berücksichtigung meiner Ausführungen und stehe Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Für die Ausführungen zur Sedimentation, Verklausungsbeispielen und Fischverluste durch Fischfallen liegen ausreichend Bilddokumentationen vor. Diese können bei weiterem Bedarf gerne zur Verfügung gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Ruck